

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 42-43 (1894)

Artikel: Bern und die Juden
Autor: Tobler, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern und die Juden.

Skizze von G. Tobler.

Alle Geschichte der Juden in Bern bis zu dem Jahre 1427 hat bereits eine ziemlich ausführliche Darstellung gefunden¹⁾. Aus derselben ist zu entnehmen, daß die geschäftliche, rechtliche und soziale Stellung der Juden von ihrem nachweisbar ersten Aufstreten in Bern (1259) bis zu dem Jahre 1427 mit ihren Lebensverhältnissen an andern Orten des deutschen Reiches völlig übereinstimmt. Sie mußten der Stadt, die sie für die Dauer ihres Aufenthalts zu Bürgern aufnahm, und dem Kaiser eine jährliche Abgabe bezahlen; sie betrieben ausschließlich das Geldleihegeschäft unter vertraglich festgesetzten Bestimmungen; sie fanden ihre Kundschafft in allen Ständen, bei Grafen, Freiherren und Rittern, bei Städtern und Geistlichen, und wie sehr auch die Letztern in ihrer Amtsthätigkeit gegen die Nation, die Christus gemordet hatte, wirken mochten, so nahmen sie in ihrer Geldverlegenheit doch Zuflucht zu irgend einem Moses oder Ephraim und scheuteten sich durchaus nicht,

¹⁾ Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 12, 336—367.

ihre christlichen Kirchenbücher für die empfangenen Juden-
spieße in Versatz zu geben. Aber die Zeiten eines friedlichen
geschäftlichen Beisammenwohnens wechselten ab mit Zeiten
rücksichtslosen Hasses und blutiger Verfolgung. Alle mög-
lichen Motive haben zu solchen Ereignissen mitgewirkt;
da verbanden sich religiöser Haß mit Geschäftsnied, Über-
glauben mit Kampfslust, und brachen gelegentlich mit ele-
mentarer Wucht über das verachtete, gehasste, rechlose
Volk herein und erzeugten jene Gräuelzzenen, die immer
einen Schandfleck in der Geschichte des christlichen Lebens
bilden. Dann aber mögen die Juden auch selbst das ihrige
zu der Vergiftung der guten Beziehungen beigetragen ha-
ben, sei es durch wirkliches Uebertreten der ihnen gesetzlich
gezogenen Schranken, sei es durch Übervorteilung oder
durch rücksichtloses Eintreiben ihrer Ausstände. Und kam
dann noch äußeres Unglück hinzu, wie große Feuers-
brünste, Mißerfolge im Kriege, Pest, Überschwemmung
u. s. w., dann stand es im Glauben der Christen fest,
daß der Herr sein Angesicht von ihnen gewendet hätte,
weil sie dem gottlosen Volke Dulbung gewährten. Auch
das Blutmärchen von einem Ritualmord wurde aufge-
tischt und geglaubt; findet dasselbe sogar nach 600
Jahren noch Gläubige, wie dies zur Schande unserer Zeit
aus dem kürzlich zum Abschluß gelangten Xantenerprozeß
zu ersehen ist. Dieses Blutmärchen veranlaßte in Bern
die erste Verfolgung der Juden (1294), der schwarze Tod
von 1349 die zweite, dann scheinen blutige Verfolgungen
eingestellt worden zu sein und an ihre Stelle traten aller-
dings harte, aber doch unblutige Ausweisungen. Dies
war der Fall im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts

und im Jahr 1427. Im letzgenannten Jahre führte man gegen die Juden den Hauptschlag: man wies sie in menschlich unbescheidener Weise auf ewige Zeiten aus allen bernischen Landen aus, weil sie den Christenglauben schmähen, dem Lande mit ihrem Wucher großen Schaden zufügen und von Stadt und Land unmäßig viel Barschaft wegführen.

Dieser Ausweisungsbefehl blieb volle 450 Jahre in Kraft; doch konnte er nicht mit derjenigen Strenge durchgeführt werden, wie es im Sinne seiner Urheber lag. Bern mußte ebenso sehr auf die in den Unterthanenländern Baden und Thurgau mitberechtigten eidgenössischen Stände in Bezug auf die Judenfrage Rücksicht nehmen, wie nicht weniger auf die eigenen christlichen Unterthanen, die zum Teil auf den Handel mit den Juden angewiesen waren. Antisemitisch blieben die alten Berner zwar immer gesinnt, aber die genannten besondern Rücksichten veranlaßten sie, den Juden gelegentlich entgegenzukommen und ihnen das Land wieder zu öffnen, ohne daß sie den Christen schaden sollten. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Regierungsmaßregeln des 17. und 18. Jahrhunderts zu beurteilen.

Das Gesagte erhält die Bestätigung durch die im Folgenden vorgeführten einzelnen Fälle.

Im 15. und 16. Jahrhundert blieb der Beschuß von 1427 in voller Kraft; wie weit sich Bern an den gegen die Juden in Baden, Thurgau, Dießenhofen und Rheinau gerichteten Bestrebungen beteiligte, wissen wir nicht¹⁾. Hingegen öffnete man gelegentlich einmal das Land einem

¹⁾) Eidg. Abschiede III, S. 142, 146, 271, 280, 282, 310.

jüdischen Arzt, dessen Kunstausübung auch Christen nützlich sein konnte. So durste Gabriel Raphael von Lausanne nicht nur die bernische Landschaft (1476), sondern sogar die Stadt Bern betreten, wohin er zu der schwerkranken Frau des Werner Löubli berufen wurde (1480). Fünf Jahre später erhielt der von den Bernern viel gesuchte Freiburgerarzt Vibranus de Turre freies Geleit zur Ausübung seiner Kunst. Andernteils ließ man später (1540) auf einen Juden, der im Oberlande herumschweifte und unbefugtermaßen „arztnete“, polizeilich fahnden¹⁾. Wenn auch einmal der Rat von Bern eine im Kriege einem Juden abgenötigte Verschreibung für ungültig erklärte und sich wegen dieser Vergewaltigung förmlich entschuldigte (1477 und 1478), so nahm er andernteils durchaus keinen Anstand, auch berechtigte Forderungen einfach nicht anzuerkennen. Als nämlich im Jahre 1481 ein Jude Enßlin in Reutlingen vom Schultheißen Wilhelm von Diesbach für eine alte Schuld bezahlt sein wollte, ging an den Rat jener schwäbischen Stadt ein Schreiben ab mit der Bitte, den Juden zum Schweigen zu bringen²⁾.

Eigentliche Gewaltmaßregeln gegen die Gesamtheit der Juden ergriff Bern erst wieder in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Am 21. Februar 1641 gab es seinem Tagsatzungsgesandten die Instruktion mit, entschieden für die Austreibung der Juden, Heiden und Täufer aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu wirken. Zwei Jahre

¹⁾ Lat. Missivenbuch A, 442; B, 354; C, 225. Deutsch Missivenbuch X, 351.

²⁾ Deutsch Missivenbuch D, 51 und 140; E, 39.

später erneuert es die Anregung in Briefen an Zürich und Luzern, daß höchst schädliche Heidengesindel, Juden, Zigeuner u. dgl. aus Baden und den freien Ämtern zu verjagen; dies Ungeziefer nehme so zu, daß die angrenzenden Ortschaften inficiert und nicht sauber gehalten werden können¹⁾. Dies wurde allerdings 1646 beschlossen, mit der Ausführung des Beschlusses aber gezögert²⁾, bis endlich Bern durch ein Mandat vom 8. Juli 1648 sein eigenes Gebiet vor der Judenanziehung zu bewahren suchte. Das an die aargauischen Amtleute gerichtete Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Was für vilfaltige rechtmeßige Ursach ein jede Christenliche Oberkeit habe unter ihrem angehörigen Volk und in dero Landen die, uß auf sich selbs geladenem fluch hin und her zerstrüeten unglöübigen verstockten Juden keineswegs zu dulden, Sondern das Landt von disem schädlichen Unkraut zu reinigen, das ist uß disem genugsam abzunemmen und zu gedenken, dieweil ir ganzes Leben und thun nüt ist, dann heimliches grümliches fluchen und lestern und allerley betrug, geschwinder beschiß und aufsaugen des Christenbluts, damit sie sich gleichsam ernährend und ihren Geiz-Seckel füllend. So wir nun den begloubten bericht empfangen, daß dieses Ungeziefer sich ungescheucht in unserm Landt und im Ergöw gespühren lassen, sonderlich mit Abnemmung und angewisener Zubringung bekannter Diebstählen gleichsam einen gewerbstryben thün, habend wir keinen Umgang nemmen wellen,

¹⁾ Deutsch Missiven Nr. 12, S. 361 vom 29. Juli 1643.

²⁾ Eidg. Abschiede V 2 B, S. 167/88.

darwider ein ernstlich verpott und einsechen ergahn ze lassen und wellend hiemit bevolchen haben, keinen der obgenanten Juden mehr auf unserm Gebiet zu dulden. In Monatsfrist haben alle das Bernergebiet zu verlassen bei 100 Gld. Strafe. Wer sich dann noch erwischen lässt, wird so lange gefangen gesetzt, bis er die Summe erlegt hat; dann ausgewiesen" ¹⁾.

Dies hieß man „ausmustern“. Sofort begab sich eine Abordnung der Juden nach Bern und durch inständiges Bitten erreichten sie soviel, daß ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Besuch der offenen Jahrmarkte gestattet wurde; im übrigen aber blieb das Mandat bestehen.

In den fünfziger Jahren nahm die Plage der „gewinnlüchtigen, allein vom Christenschweiz lebenden Juden“ unliebsam wieder überhand. „Sie handeln mit fremden Pferden, schädigen dadurch den Handel der eigenen Leute und ziehen das Geld aus dem Lande.“ Deswegen wies der Rat der Stadt die aargauischen Amtsleute an, die auf offener Straße reisenden Juden zurückzuweisen, den auf Schleichwegen getroffenen die Pferde wegzunehmen und sie gesetzlich zu strafen ²⁾.

Im Jahre 1665 aber sahen sich die Berner schon wieder zu einer Einschränkung des Ausweisungsbeschlusses von 1648 veranlaßt. Danach dürfen je 3 Juden aus den Grafschaften Baden, Düringen und Durlach mit je einem Diener das Bernergebiet unter folgenden Bedingungen betreten: sie dürfen — und zwar gegen bares

¹⁾ Mandatenbuch VII, 229, 232.

²⁾ Mandatenbuch VII, 582, 672, vom Jahre 1655 u. 1657.

Geld — nur Vieh einkaufen, und müssen dasselbe außer Landes abführen; sie dürfen sich nur drei Nächte an einem Orte aufhalten, müssen an der Grenze einen Zoll von 3 % bezahlen und jährlich eine Abgabe von 3 Dukaten entrichten¹⁾. Die betreffenden Juden werden dann mit einem diese Bedingungen enthaltenden Patent versehen, das ihnen zugleich als Geleitsbrief diente.

Nun kam es aber vor, daß sich die Juden nicht strenge innerhalb dieser Grenzen hielten; anstatt bar zu bezahlen, handelten sie „dings“ oder „auf Borg“, und nicht ausschließlich mit Vieh, sondern auch mit anderer Ware. Zum Schutze seiner Untertanen sah sich deswegen der Rat veranlaßt, alle Juden für die Beträgereien eines Einzelnen haftbar zu erklären. Er zeigte diesen Beschuß den aargauischen Amtleuten mit folgendem Schreiben vom 23. April 1680 an:

„Seit etwas Zeits daher ist den Juden und Juden-
genossen zugelassen worden, unsere Land ze brauchen und
darin mit einkaufen und handeln also aufrichtig und
unflagbar sich zehalten, wie sonst die Patenten derjenigen
außweiset, die etlich Wenigen unter ihnen ertheilet worden.
Was aber wir mit uns lieb vernemmen müßend, daß
deme zu wider sy viel Pfenwert²⁾ und Vieh dings und auf
Borg hin verhandlen, hernach aber sich fortmachen und
den unsern das Nachsehen lassen thüen, welches eine offen-
bare rechte beträgerei ist, als wollen wir hiemit angesehen
und geordnet haben, daß entwederS Ihnen den Juden

¹⁾ Spruchbuch UU, 38. — Ein Judenpatent ebd. S. 573.

²⁾ Pfennigwert, Verkaufsartikel, Ware.

kein weitere Handlung auf borg hin gestattet werde, oder da einer under ihnen auf borg handlen und also durchgehen oder sonst unzählbar wurde, übrige Judensgenossen darumb verhaftt sein sollend¹⁾."

Die Juden der Grafschaft Baden fanden es ungemein beschwerlich und ungerecht, wenn sie für die unrechte Handlungsweise von ihnen unbekannten und aus der Fremde hergekommenen Leuten mit ihrem Gelde aufkommen müßten. Dies muß der Rat von Bern ebenfalls eingesehen haben, denn er hob am 16. September 1680 die Kollektivhaftbarkeit der Juden wieder auf, legte ihnen aber neuerdings dringend ans Herz, nur gegen bar einzukaufen, keiner falschen Münzen sich zu bedienen, des Wechsels der Geldsorten sich zu enthalten, überhaupt sich von jeglichem Betrugs frei zu halten.

In den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts wehte auf der Tagsatzung wieder ein recht judenfeindlicher Wind. In einem Bericht über die zunehmende Verschlechterung der Verwaltung sagt die Tagsatzung buchstäblich: „Die hohen Obrigkeit werden von Gott selbsten Götter genannt darum, daß sie seine Statthalter auf Erden; sie werden Väter des Landes genannt dafür, daß selbige für der Einwohner des Landes Wohlfahrt sorgen sollen, als ein Vater für das Heil seiner Haushaltung. Gott sei gerecht. Ein Vater soll sein liebreich; nun sei maniglich bekannt, ja wir in unserm Gewissen überzeugt und sehen es täglich vor Augen, daß der verfluchte Ju-denschwarm eine rechte Pestilenz in unsern Länden, so

¹⁾ Mandatenbuch IX, 466 und 505.

daz, wann ein Jude in eines Christen Haüs eintritt, zugleich der Fluch ihm nachfolget und nicht nachläßet, bis die Haushaltung unter übersich. Wie wollen wir es aber vor Gott dem gerechten Richter und himmlischen Vater verantworten, wenn wir unsere armen Unterthanen diesen müßiggehenden Wölfen in den Rachen stoßen? Darumb werde heimgestellet, ob nicht auf künftige Johanni die Herren Ehrengesandten mit Instruktion von dieses schädlichen Gesindels Abschaffung einkommen möchten, um so viel mehr, weil der Schaden auf das ganze Land, der Nutzen aber allein auf wenig Personen fließe“¹⁾.

Zu den die Ausweisung betreffenden Beratungen schickte Bern einen Gesandten mit einer Instruktion ab, die deutlich beweist, daß die nüchterne Betrachtungsweise der thatfächlichen Verhältnisse die Oberhand erhalten hatte. Von der Austreibung der Juden halten nämlich die Berner nicht viel, „da sich jedenfalls viele finden werden, die die Judenspieße meisterlich brauchen können“ (Instruktion vom 15. Juni 1696).

Bern muß mit dieser Begründung besondern Anklang auf der Tagsatzung gefunden haben; denn von einer Judenausweisung war in der Folge gar keine Rede.

Hingegen wurde einige Jahre später die gleiche Frage wieder der Gegenstand eingehender Diskussion auf der Tagsatzung. Es hing dies mit einer ursprünglich rein persönlichen Angelegenheit zusammen, die nach der Rechtsauffassung der damaligen Zeit schließlich die Eidgenossenschaft beschäftigte. Nämlich: die beiden Waadtländer Paccoton,

¹⁾ 29. August 1695. Eidg. Abschiede VI. 2 A, 567.

Vater und Sohn (aus Nördlingen) wollten von Nürnberg nach Nördlingen reisen. Gerade war an einem Juden, Namens Dreyfus, ein Raubmord begangen worden und der Verdacht der Thäterschaft fiel auf den jungen Jean Henri Paccoton. Im Auftrage der Fürtherjuden reiste einer der ihrigen, Namens Hirsch Neumark, nach Nördlingen und betrieb die Verhaftung des Angeklagten, bei welcher sich die dortigen Juden in unschöner Weise auszeichneten. Paccoton flagte später, daß ihn „ein ganzer Schwahl Juden in Nördlingen umgeben, als ein Übelthäter greulich gelästert, ins Angesicht gespeuwt und geschmäht hätte.“ Eine Untersuchung der Angelegenheit vor dem Rat von Nördlingen und vor der Universität Altdorf ergab die Grundlosigkeit der Verdächtigung und der Ankläger Hirsch Neumark wurde zu einem Schadenersatz von 1000 Thalern verurteilt. Neumark aber bezahlte nicht. Deswegen wandten sich die Paccoton an Bern und die acht alten Orte überhaupt und diese beschlossen, daß wenn Fürtherjuden die Grafschaft Baden betreten sollten, dieselben gefangen genommen und so lange eingesperrt werden sollten, bis den Geschädigten volle Genugthuung geworden sei. Zwei bereits arretierte Fürther, Namens Moses Simon und Salomon Ullmann, wurden mit Zustimmung der acht alten Orte nach Nördlingen abgeführt. Diese Angelegenheit führte zu einer schriftlichen Auseinandersetzung zwischen der markgräflich anspachischen Regierung, der Fürth unterstellt war und Bern. Erstere verlangte Freilassung der beiden Gefangenen, da es nicht gerecht sei, Alle für Einen und Unschuldige für einen Übelthäter entgelten zu lassen und meinte, die Sache sollte vor dem Rate in Fürth gerichtlich

entschieden werden. Die Berner wiesen dies Ansinnen aber neuerdings mit der Begründung ab, daß die Juden ebenfalls gemeinsame Sache gegen die Paccoton gemacht hätten und daß der ganze Handel keiner weiteren richterlichen Untersuchung bedürfe, da das Urteil ja gesprochen, nur dessen Ausführung von Seiten der Juden noch nicht erfolgt sei. Auf die „nichtswerten Ausflüchte des gottlosen Judenschwärms“ trat deswegen Bern nicht ein. Da der Schrifttausch zu keinem Ergebnis führte, so wurde das gesamte Bernbiet den Juden am 6. September 1701 verschlossen — man hieß dies bannen — und zu gleicher Zeit erwog man sowohl im Rate von Bern als auf der Tagssitzung die Möglichkeit, die Juden aus dem gesamten Gebiete der Eidgenossenschaft auszuweisen. Der namenlich von Bern mit Entschiedenheit versuchte Antrag wurde aber abgelehnt, da man sich doch für verpflichtet hielt, den erst vor einigen Jahren den Juden ausgestellten Schirmbrief zu halten. Ebenso ausschlaggebend waren auch örtliche Interessen. So wünschte z. B. Zürich im März 1701 die Freilassung der beiden gefangenen Juden, weil es eine Schädigung seiner nach Leipzig reisenden Kaufleute befürchtete. Die Sache zog sich so hin, bis die beiden unglücklichen Juden nach einem mißlungenen Fluchtversuch und nach sechsjähriger Gefangenschaft im April 1705 entlassen wurden gegen eine Entschädigung von 3000 Thalern an Paccoton. Dafür wurde den Juden der Zutritt zum Berngebiet unter den in den Patenten vom Nov. 1672 und Sept. 1680 enthaltenen Bedingungen wieder geöffnet, d. h. sie dürfen gegen bares Geld Vieh einkaufen. Die beiden geschädigten Juden im Besondern

haben noch das Recht, von ihren das Land betretenden Glaubensgenossen einen Beitrag zu den von ihnen ausgelegten 3000 Thalern zu erheben¹⁾.

Das bisherige Verhältnis Berns zu den Juden änderte sich im wesentlichen durch das ganze 18. Jahrhundert nicht. Eine Ausnahme von der Regel macht das Mandat vom 24. Dezember 1723. Damit die Judenschaft, heißt es in demselben, angefrischet werde, die Viehmärkte zu besuchen, soll sie von den speziell auf sie gelegten Abgaben befreit sein und so gehalten werden, wie andere Leute²⁾. Wie lange diese Vergünstigung den Juden gewährt blieb, wissen wir nicht; in der Folgezeit hören wir beinahe ausschließlich von Mandaten, die eine Einschränkung der von den Juden betriebenen Handelstätigkeit bezeichneten. Diese ablehnende Haltung erstreckte sich ebenfalls auf rein wissenschaftliche Bestrebungen jüdischer Gelehrter. Als im Jahre 1742 der Rabbi Christian in Fürth die Berner Regierung um Unterstützung bat zur Herausgabe einer Erklärung der fünf Bücher Moses, lehnte der Rat dies mit der Begründung ab: „Wann die heilige Schrift durch Gottes Güte so deutlich, klar und unverfälscht übersetzt althier gleich anderen Ohrten vorhanden, daß wir fernerer Kommentarien, Anmerkungen und Glosses nit benöthigt sind“³⁾.

¹⁾ Über diese weitläufige Procedur sind nachzusehen Deutsch Missiven 35, S. 123, 250, 497, 690; 36, S. 70, 73, 75, 404; Spruchbuch BBB S. 406; Mandatenbuch X, 599; XI, 11, Eidg. Abschiede VI 1 A, S. 847, 866, 884, 896, 947; VI 1 B, S. 1965, 1966.

²⁾ Mandatenbuch 13, S. 160.

³⁾ Deutsch Missiven 64, S. 606.

Die noch erhaltenen¹⁾ Judenmandate aus den Jahren 1773, 1777, 1781, gehen hinsichtlich ihrer Motivierung, wie ihres Inhalts über das bereits Bekannte nicht wesentlich hinaus, sondern sind nur in ihren Bestimmungen ausführlicher gehalten. So lautet das Mandat vom 21. August 1773, das zur Vermeidung von Wucher und Betrug, von Leichtsinn und Verlust erlassen wurde, folgendermaßen:

1. Die Juden dürfen die Stadt- und Landjahrmarkte im Unteraargau besuchen, so lange sie sich dieser Gnade nicht unwürdig zeigen.
2. Außer den Jahrmarkten ist ihnen aller Handel, namentlich das Haustieren, verboten.
3. Ebenso dürfen sie nur an den Jahr- und Viehmärkten den Viehhandel betreiben, da durch sie nicht selten die Unterthanen betrogen wurden und die Viehzucht sank. Sie dürfen das Vieh nicht „gegen Frucht und Zins verstellen“ und die Untertanen dürfen nicht auf solche Weise Vieh von den Juden annehmen. Der Kauf geschieht nur gegen bar.
4. Alle Darleihen auf Pfänder, liegendes oder fahrendes Gut, sind verboten, ebenso die Aussstellung von Schulscheinen zwischen Juden und Christen, und der Aufkauf von auf Christen lautenden Schuldbriefen, alles bei Strafe der Ungültigkeit und Konfiskation²⁾.

¹⁾ Eines von 1761 war nicht aufzufinden.

²⁾ Mandatenbuch 25, S. 508.

Da aber die Mißbräuche andauerten und die Juden viel schadeten, so wurde am 9. Dezember 1777 eine Erneuerung und teilweise Modifikation des Mandates von 1773 beschlossen, aus der wir folgende Punkte herausheben:

Den Juden wird der Einkauf von Vieh an Stadt- und Land-Jahrmärkten gestattet; Krämerwaren dagegen dürfen sie nur feilhalten an den Jahrmärkten der Städte; zudem werden zu den Stadtjahrmärkten nur diejenigen Juden zugelassen, die vom bernischen Kommerzienrat ein Leumundszeugnis erhalten haben. Haußieren dürfen sie nicht, sondern müssen ihre Waren auf einem öffentlichen Stand ausslegen. Alles andere Geschäftsmachen, wie Geldwechseln, Tauschen, Leihen, ist bei Strafe der Konfiskation verboten¹⁾.

Ebenso war das Mandat vom 3. Mai 1781 im wesentlichen nur eine ausführlicher gehaltene Bestätigung der bereits geltenden Bestimmungen. Neu sind folgende Artikel: 1. Kein Wirt oder Bürger der Hauptstadt darf einem Juden unter irgend einem Vorwände ein Warenlager gestatten, bei Buße von 20 Pfund. 2. Alle Beschreibungen und Schulschriften zwischen Juden und Christen sind verboten; den Juden soll dafür kein Recht geschehen und der Christ, der seinen Namen zur Errichtung einer solchen Schulschrift herleiht, soll um einen Drittel der Vertragssumme gestraft werden²⁾.

¹⁾ Mandatenbuch 27, S. 51.

²⁾ Ebd. S. 544.

Bald aber hatten sich die Berner von Neuem zu beklagen; „täglich erschollen neue Klagen von erlittenem Betrug, von geschehenem Ueberdrüß . . .“ Man erwog nun den Schaden, den diese Nation dem hiesigen Handel brachte und fand, daß eine Nation, die nur entbehrliche, dazu abschätzige und meistens verdächtige Waren ins Land bringe, demselben keinen Vorteil schaffen könne. Anstatt die gekauften Pferde aus dem Lande zu führen, verkaufen sie sie wieder im Lande, unter dem Vorwande, Bestellungen aufzunehmen, hausieren sie, verüben Diebstähle, leihen Geld aus auf Wucher, kaufen Gold und Silber auf und führen es außer Landes. Erfahrungen der Art erzeugten beim Rote in Bern eine bittere Stimmung und als es noch an den Tag kam, daß im Jahre 1786 drei Juden einen Andreas Wirth von Griswyl bei einem Handel um 30,000 Fr. gepresst hatten, war es mit der Nachsicht aus und auf Antrag der bernischen Handelskammer beschloß am 17. Dezember 1787 der Rat kategorisch: „Den Juden ist aller Aufenthalt, aller Kauf und Verkauf, es sei für bar Geld oder auf Borg hin, sowohl um Pferde, Klein- und Großvieh, als auch aller Waren, in und außer den Messen, Jahr- und Wochenmärkten, in allen unsren Städten und Landen verboten bei Strafe der Ungültigkeit aller daheriger Verhandlungen und Konfiskation sowohl des Gekauften als des Verkauften¹⁾.

Einen kleinen Einblick in die Diskussion gestattet uns das Ratsmanual vom genannten Tage. Darnach

¹⁾ Mandatenbuch 29, S. 324, 422; Deutsches Missivenbuch No. 97, S. 416, 552; No. 98, S. 39.

hatte die Handelskammer den Antrag gestellt, den Handel mit den Juden überhaupt, in und außer des Landes, zu verbieten. Für die Annahme dieser strengen Fassung fand sich im Räte nur eine einzige Stimme. Dagegen hatte der Rat selbst eine Milderung vorgeschlagen in dem Sinne, daß mit gewissen Einschränkungen der Handel mit den Juden außer Landes gestattet sein sollte. Auf diesen Antrag vereinigten sich 81 Stimmen gegen 24, die von der strengen Maßregel überhaupt absehen wollten.

In der Folge wurde dies Judenverbot ebenfalls auf das Mediatamt Murten ausgedehnt; die dortigen Einwohner hatten dies selbst gewünscht.

So hörten seit 1787 alle Beziehungen Berns zu den Juden überhaupt auf und als auch der Markgraf von Baden für die in seinem Lande lebenden Israeliten die Wiedereröffnung des Beringebietes wünschte, schlug man dies Begehrten mit der Begründung ab, daß man keine Ausnahmen gestatten könnte¹⁾.

Mit der Zeit der Helvetik hielt die Idee der Toleranz in unser Land Einzug und der Artikel 6 der ersten Verfassung erklärte „alle Gottesdienste für erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen.“ Als später die Frage über die Aufhebung der Judensteinen in den gesetzgebenden Räten verhandelt wurde, traten bei aller Begeisterung für Freiheit und Gleichheit einige antisemitische Äußerungen in der Diskussion hervor. So war beispielsweise der

¹⁾) Deutsc̄ Missivenbuch, No. 98, S. 354, vom 27. Juni 1789.

Senator Lüthi von Lengnau gar nicht so judenfreundlich gesinnt: „Was sind die Juden für eine Klasse von Menschen?“ sagte er. „Sie haben bis dahin geglaubt, göttlichen Befehl zu haben, uns zu bestehlen und zu betrügen; warum sollten wir sie so zum Vorauß begünstigen? Wir können sie uns nicht gleich achten, so lange sie uns nicht ihre Töchter geben, noch diese unsere Söhne heiraten.“

Weniger scharf drückte sich ein anderer Berner, Samuel Fueter, in einer an die vorberatende Kommission gerichteten Eingabe aus, aus der wir, ihrer Merkwürdigkeit halber, einige Stellen herausgreifen. „Wollen wir die bisherige ununterbrochene Duldung der Juden erklären, so brauchen wir nur über ein Jahrhundert zurückzusehen und wir werden finden, daß sie in dem Geist der damaligen Zeiten lag; denn ihr noch ausgebreiter Einfluß in allen Zweigen der Handlung, ihr daheriger Nutzen und daraus entstehende Notwendigkeit, sowie auch ihre noch mit dem Zeitalter im Verhältnis stehenden Gebräuche und Sitten zeigen uns sogar, daß sie ihr Ansehen, das ihnen ihre Geschäftigkeit erwarb, mit Recht fordern konnten. Betreten wir aber die Bahn unserer Zeit, in welcher der aufgeklärte Weltbürger mit unendlicher Anstrengung an der Vernichtung seiner politischen und moralischen Ketten gearbeitet hat und durch den Gebrauch seiner Freiheit auf die Erkenntnis seines Wertes stolz geworden ist, so wird er sich gewiß nicht mehr in die Klasse einer Nation zurücksetzen, die hartnäckig und mit unüberwindlichem Eigensinn unter einem Ziche von Irrtümern herumkriecht, die eine Satyre über menschliche Vernunft sind und mit der Aufklärung

gänzlich im Widerspruch stehen. Aber nicht allein der Mangel moralischer Aufklärung des Juden ist es, was ihn von den Rechten eines Bürgers ausschließen sollte, sondern man ist es dem Bürger auch aus politischen Rücksichten schuldig; denn es ist klar, daß die Vorteile unserer Verfassungen nur aus ihren Verbesserungen entspringen und daß es daher sehr unbillig wäre, ein gewiß durch viele Aufopferung und Mühe errungenes Gut mit einem Volk zu teilen, das bei allen unsren moralischen und politischen Revolutionen nur ein müßiger Zuschauer war und also wahrscheinlich unsere ihm angebotene Bruderliebe blos zur Beförderung seines Eigennützes mißbrauchen würde, wie uns Exempel lehren, deren Erwähnung (sowie alle Weitläufigkeiten) nicht hieher gehören, die aber aus der neuesten Geschichte von Helvetiens Grenzländern häufig könnten angeführt werden. Der Jude ist also gewiß zum guten Bürger noch nicht reif; es zu werden, müssen wir ihn noch der Zeit und dem Schicksal überlassen, zu seiner Umschaffung aber durch Gesetze, die ihn zweckmäßig behandeln, mitwirken. Trachten wir, ihn aufmerksam auf seine Mißbräuche zu machen; aber hüten wir uns, ihn selbsten, nach vieler Sitte, zu verachten; er bleibt stets Mensch! und wir handeln nur dann gerecht und edel, wenn wir ihn aufgeklärter und besser machen. Nur dann wird er uns nicht mehr blos als Zweck seines Eigennützes betrachten, sondern unsere Menschlichkeit und die Rechte eines Bürgers liebgewinnen, um nicht mehr mit seinen der Bruderliebe widerstrebenden Gebräuchen auch seine Unwürdigkeit fortzupflanzen.“ Der Ausgang der Verhandlung ergab am 1. Juni 1798 die Aufhebung

aller persönlichen Steuern und Abgaben, die auf die Juden besonders gelegt waren, „als eine Verlezung der Menschenrechte¹⁾“.

Anders wurde es in der Mediationszeit. Zwar gestattete man den Juden die Niederlassung, aber von einer freien Ausübung ihres Glaubens war keine Rede. Eine Eingabe der stadtbernischen Juden mit der Bitte, ihre Religion in einer zu errichtenden Synagoge ausüben zu dürfen, wurde vom kleinen Rate abschlägig beantwortet, mit der Weisung, daß das insgeheim der französischen Kirche gegenüber als Synagoge errichtete Lokal außer Gebrauch gesetzt werden sollte²⁾. Was man ihnen jetzt verboten hatte, gewährte man ihnen einige Jahre später (1812 oder 1813) doch. Aber auch die Gewerbethätigkeit der Juden wurde in Ausführung eines namentlich von Bern herbeigeführten Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Juli 1808³⁾ durch die bernischen Behörden durch folgende Verordnung (vom 17. April 1809) wesentlich beschränkt:

Alle handeltreibenden Juden müssen sich jährlich vor der bezeichneten Amtsstelle melden zur Lösung eines Patentes für die Ausübung ihres Gewerbes. Die Aushändigung des Patentes erfolgt gegen die Vorweisung eines guten Leumundszeugnisses und der Entrichtung einer gesetzlich bestimmten Taxe. Wucher oder unerlaubter Handel wird mit „Zückung des Scheins“ oder Überweisung an den

¹⁾ J. Strickler, Altensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. II, 72 f.

²⁾ Ratsmanual No. 12, vom 10. August 1807.

³⁾ Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1813, 2. Aufl., S. 229.

Richter bestraft. Alle Juden sollen ihre Bücher in französischer oder deutscher (nicht hebräischer) Sprache führen und sie in guter Ordnung halten, ansonst sie ihre Beweiskraft verlieren. Den Handel müssen sie öffentlich (mit öffentlicher Auslage in einer den Namen des Inhabers und die Art des Geschäfts genau bezeichnenden Firmatafel) betreiben. An Dienstboten und Taglohner darf ohne notarialische Verschreibung kein Geld auf Pfand ausgeliehen werden; ebenso dürfen sie von diesen Leuten und von Handwerkern kein in Gerätschaften, Kleidern und Werkzeugen bestehendes Unterpfand annehmen, und überhaupt nicht Waffen und Soldatenessetzen¹⁾.

Diese Verordnung wurde nach der Vereinigung des Bistums Basel mit Bern ebenfalls auf die Israeliten im Jura ausgedehnt (1824), und blieb in Kraft, bis sie durch einen Regierungsratsbeschluß vom September 1846 „als zu den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr passend“, entgegen dem Antrag der Justiz- und Polizeidirektion aufgehoben wurde²⁾). Damit waren die Juden in Bezug auf die Niederlassung und die Ausübung von Handel und Gewerbe den Schweizerbürgern und Landesfremden gleichgestellt. Es war dieser Beschuß nur eine Konsequenz der Artikel 79 und 80 der neuen Bernerverfassung vom 4. August des genannten Jahres, in denen die freie Niederlassung nicht an die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekennnis gebunden war und zugleich die Ausübung jedes nichtchristlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet war.

¹⁾ Dekretenbuch No. 5, S. 126, No. 15, S. 300.

²⁾ Manual des Regierungsrates No. 119, S. 288 und 315.

In dieser Frage verhält sich die bernische Verfassung des Jahres 1846 weitherziger als die Bundesverfassung von 1848, die im Art. 44 die freie Ausübung des Gottesdienstes nur „den anerkannten christlichen Konfessionen“ gestattet und auch die Niederlassung von nicht-christlichen Schweizern im Art. 41 an gewisse Bedingungen knüpft.

Das Verhältnis der bernischen Behörden zu den schweizerischen Juden gestaltete sich demnach seit dem Jahre 1846 folgendermaßen: Die letztern konnten sich im ganzen bernischen Gebiete niederlassen, ungehindert Gewerbe treiben, ihren Glauben ausüben und sich naturalisieren lassen. Innere Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden betrachtete der Regierungsrat jeweils als Privatsachen und wies eine Einmischung z. B. zur Schlichtung von Händeln von der Hand.

Etwas anders aber verhielt es sich mit denjenigen in Bern niedergelassenen Juden, die französische Bürger waren. Da die schweizerischen Juden nicht das Recht der unbedingten Niederlassung in Frankreich besaßen, so hielt Bern Gegenrecht und gestattete nach Art. 79 der Verfassung von 1846 den Fremden nur dann die Niederlassung „wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann das Gesetz bestimmen.“ So hatte man den französischen Juden gegenüber immer freie Hand und konnte sich gegen eine allfällige Überschwemmung gesetzlich wehren. Die Benachteiligung der französischen Israeliten drückte sich darin aus, daß sie für die Erwerbung von Liegenschaften und

von auf Liegenschaften ruhenden Unterpfandrechten die regierungsrätsliche Bestätigung einholen mußten. Diese blieb zwar selten aus, hingegen wurde sie wesentlich entwertet durch den am 11. Oktober 1856 gefassten Beschuß, daß sich die Regierung jeder Zeit das Recht vorbehalte, wenn sie es für angemessen erachtet, die Juden zur Wiederveräußerung des erworbenen Grundstückes anzuhalten. Ebenso war die Niederlassungsbewilligung für „fremde Hebräer“ am 2. Oktober 1846 auf höchstens drei Jahre beschränkt worden¹⁾.

Als die Schweiz im Jahre 1864 mit Frankreich einen Handelsvertrag abschloß, in welchem allen französischen Bürgern ohne Unterschied des Glaubens das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsausübung zugesichert wurde, fielen selbstverständlich die in Bern gegen die französischen Israeliten gehandhabten Vorschriften dahin, womit die vollständige Emmanzipation der Juden im Kanton Bern durchgeführt war. Als es sich nun darum handelte, auch die schweizerischen Juden mit den französischen auf die gleiche Linie zu erheben und der Bundesrat in dieser Angelegenheit bei den Kantonalregierungen Umfrage hielt, konnte der bernische Regierungsrat am 7. April 1865 sich folgendermaßen äußern:

„In Beantwortung dieses Kreisschreibens glauben wir Ihnen vor allem aus mitteilen zu sollen, wie es in thatfächlicher Beziehung bezüglich der Niederlassung schweizer. Nichtchristen im Kanton Bern gehalten wird. In dieser

¹⁾ Manual des Regierungsrates No. 173 und 119.

Beziehung können wir konstatieren, daß hierseits das Recht der freien Niederlassung von Schweizerbürgern schon längst nicht mehr von dem Glaubensbekennnisse derselben abhängig gemacht wird. Dieser Grundsatz ist von uns bereits in verschiedenen Spezialfällen befolgt worden und wir stehen nicht an, Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß wir auch in Zukunft an demselben festhalten werden.

Da somit im Kanton Bern die nichtchristlichen Schweizer bezüglich der Niederlassung wesentlich gleich gehalten werden wie die christlichen, so hat die in Ihrem Kreisschreiben vorgelegte Frage für den hierseitigen Kanton keinen praktischen Wert. Wir sehen uns deshalb nicht veranlaßt, uns über diese Frage näher auszusprechen¹⁾".

Bern hatte diese Angelegenheit schon im Jahre 1846 entschieden, sie war demnach gegenstandslos geworden. Bern darf das Verdienst für sich beanspruchen, in der Abschaffung eines Stück Mittelalters andern Kantonen und sogar dem Bunde vorausgegangen zu sein.

* * *

Zum Schluß unserer Skizze, die sich nur mit der rechtlichen Stellung der Juden und nicht mit der inneren Geschichte der einzelnen Gemeinden des Kantons Bern beschäftigt, lassen wir an Hand der eidg. Volkszählungen und der beiden kantonal-bernischen von 1846 und 1856 einige statistische Angaben über die Zahl der bernischen Israeliten folgen.

¹⁾ Missivenbuch 45, S. 104.

Demnach betrug die Zahl der Israeliten:

	Im Kanton Bern	In der Stadt Bern
1846	315	165
1850	488	206
1856	643	166
1860	820	189
1870	1400	303
1880	1316	387
1888	1195	346

Die 1195 Israeliten des Jahres 1888 verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke folgendermaßen:

Bern	348	Fraubrunnen	12
Biel	213	Freibergen	10
Pruntrut	135	Interlaken	5
Burgdorf	99	Laupen	4
Courtelary	94	Thun	4
Delsberg	88	Signau	3
Aarwangen	60	Büren	3
Aarberg	32	Konolfingen	2
Laufan	25	Trachselwald	1
Wangen	21	Nidau	1
Münster	19	Erlach	1
Neuenstadt	15		

Gar keine Israeliten gibt es in den Amtsbezirken Frutigen, Oberhäuser, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Saanen, Schwarzenburg und Gsteig.

